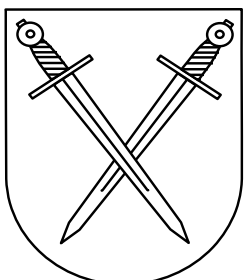


11/00

Amtsblatt der Stadt Schwerte

29.06.2000

Inhalt	Seite
72. Veröffentlichung der Stadtparkasse - Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	131
73. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	131
74. Öffentliche Zustellung für Herrn Udo Wiktorowitz	132
75. Öffentliche Zustellung für Herrn Udo Blettner	133
76. Ordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwerte vom 20.06.2000	134
77. Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 "Schützenhof" und zur 39. Änderung des Flächennutzungs- planes	138
78. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Dieckerhofsweg" zum 26.06.2000	140
79. Satzung der Stadt Schwerte über die Aufhebung der Veränderungs- sperre Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 161 "Schützenhof" vom 26.06.2000	142



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

72.

Bekanntmachung - Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 540 127, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

73.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 115 466, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

74.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Udo Wiktorowitz, geb. 06.09.1959 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, Zimmer 203, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige nach § 94 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
AZ: 51-47-02 W 39

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 21.06.2000

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Jugendamt
51-47-02 W 39

Im Auftrage

Wingenfeld

75.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Udo Blettner, geb. 08.03.1961 zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, liegt beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, Zimmer 203, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige nach § 96 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
AZ: 51-47-02 B 77

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 19.06.2000

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Jugendamt
51-47-02 B 77

Im Auftrage

Wingenfeld

**Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwerte
vom 20.06.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfegesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998 (BGBl I S. 3545) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1998 (GV.NW. S. 704), hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung vom 07.06.2000 folgende Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

1. Diese Ordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwerte.
2. Soweit sich diese Ordnung auf die Erhebung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 GTK bezieht (s. § 5 dieser Ordnung), gilt sie auch für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Schwerte.
3. Die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwerte liegt beim Jugendamt.

§ 2**Begriffsbestimmung**

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 GTK.

§ 3**Auftrag**

Die Kindertageseinrichtungen haben jeweils einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich für die Kindergärten nach Maßgabe des § 2 GTK, für Horte nach § 3 GTK und für die altersgemischten Gruppen nach § 4 GTK richtet.

§ 4**Zulassung**

1. In den Kindergärten können Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Ein Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. eines Jahres.
2. Die Möglichkeit der Aufnahme in einen Hort besteht für schulpflichtige Kinder bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. In altersgemischten Gruppen können Kinder im Alter von 4 Monaten bis zu 3 Jahren aufgenommen werden, die dort zusammen mit Kindern im Kindergartenalter betreut werden.
4. Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, außer in einen Hort, ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

§ 5**Elternbeitrag**

1. Gemäß § 17 Abs. 1 GTK haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten einer Kindertageseinrichtung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage (gestaffelte Beitragstabelle) zum GTK.
Wird die Einkommenshöhe gem. § 17 Abs. 3 GTK i.V.m. § 5 Pkt. 2 dieser Ordnung nicht angegeben und durch entsprechende Einkommensnachweise belegt, ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

2. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen, haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zur Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen ist ("Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen").
3. Maßgebend ist gem. § 17 Abs. 4 GTK die Summe der positiven Einkünfte (= Bruttojahreseinkommen) des vorangegangenen Kalenderjahres. Hinzuzurechnen sind außerdem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Einkünfte aus Kapitalvermögen, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentl. Leistungen (Renten, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Wohngeld). Von dem so ermittelten Einkommen können lediglich die Werbungskostenpauschale oder die vom Finanzamt anerkannten erhöhten Werbungskosten und ab dem 3. Kind ein Kinderfreibetrag abgezogen werden.
4. Weicht das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vom tatsächlichen Einkommen ab, wird gem. § 17 Abs. 5 GTK durch eine Hochrechnung, anhand aktueller Einkommensnachweise, das voraussichtlich zu erwartende Einkommen ermittelt.
5. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen (z.B. ein Kind besucht einen Kindergarten, das andere eine Kindertagesstätte).
6. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Jugendamt unverzüglich anzugeben.
Sollte eine Neuberechnung des Einkommens ergeben, dass der Elternbeitrag nach einer niedrigeren bzw. höheren Einkommensgruppe zu zahlen gewesen wäre, wird -auch rückwirkend- durch einen neuen Beitragsbescheid, eine Erstattung bzw. Nachzahlung des Elternbeitrages festgesetzt. Auf eine Verzinsung von Nachzahlungsbeträgen wird verzichtet.
7. Gem. § 17 Abs. 2 GTK können Eltern beim Jugendamt einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages stellen. Der Beitrag soll ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
8. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages wird vom Jugendamt durch einen "Bescheid über den Elternbeitrag" festgesetzt. Dies gilt auch für die Elternbeiträge, die für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe zu entrichten sind.
Dazu teilen die Träger dem Jugendamt schriftlich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
9. Der Elternbeitrag ist von den Zahlungspflichtigen, zu denen im Beitragsbescheid aufgeführten Fälligkeiten, an die Stadtkasse der Stadt Schwerte zu zahlen.
10. Die Beitragspflicht besteht auch während den Schließungszeiten einer Kindertageseinrichtung oder für Fehlzeiten eines Kindes, z.B. durch Krankheit, fort. Eine anteilige Erstattung findet nicht statt.

§ 6

Öffnungs- und Schließungszeiten

Das Jugendamt berät die Eltern hinsichtlich der angebotenen Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen, da nicht alle Kindertageseinrichtungen die gleichen Öffnungszeiten anbieten.

Die Eltern können nach ihrem Bedarf, in einem Teil der Kindertageseinrichtungen, folgende

Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:

1. **Kindergarten:**

montags bis freitags	7.30 Uhr - 12.30 Uhr
und nachmittags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr

2. **zusätzlich** (für einen Teil der Kinder):

”Über-Mittag-Betreuung” (durchgehend, ohne Unterbrechung)	7.30 Uhr - 16.00 Uhr
--	----------------------

3. **oder** (für einen Teil der Kinder):

”Blocköffnungszeit” (ohne Unterbrechung)	7.00 Uhr - 14.00 Uhr
---	----------------------

Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten **über Mittag** (nach 12.30 Uhr) ist neben dem Kindergartenbeitrag ein zusätzlicher Beitrag und ein Essensgeld zu zahlen. Der zusätzliche Beitrag ist für den besonderen Aufwand, der mit der Betreuung in den Mittagsstunden verbunden ist (z.B. Bereitstellung von Schlaf- und Ruhemöglichkeiten, Zubereitung und Ausgabe eines Mittagessens), zu leisten.

Als regelmäßige Betreuung ist anzusehen, wenn die Betreuung nicht nur gelegentlich in Anspruch genommen wird. Als regelmäßig ist auch anzusehen, wenn die Betreuung nicht an allen Tagen einer Woche, jedoch regelmäßig an bestimmten Tagen erfolgt.

Im Rahmen einer Sonderregelung nach § 21 GTK zur qualitativen Weiterentwicklung des pädagogischen Angebots oder der Angebotsstruktur einer Kindertageseinrichtung, erproben einige Einrichtungen neue Angebots- und Organisationsformen sowie neue Öffnungszeiten. Dort wird eine **Blocköffnung** von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Für diese Betreuung eines Kindes im Kindergarten ist neben dem Kindergartenbeitrag die Hälfte des Über-Mittag-Beitrages zu zahlen.

Die Kindertageseinrichtungen haben folgende feste **Schließungszeiten** im Laufe eines Jahres:

- zu Ostern, von Gründonnerstag bis einschl. Dienstag nach Ostern,
- zu Pfingsten, von Freitagnachmittag bis einschl. Dienstag nach Pfingsten,
- zu Weihnachten, vom 23.12. bis einschl. 02.01.
- 3 Wochen in den Sommerferien, wobei der genaue Zeitraum rechtzeitig bekanntgegeben wird.

Außerdem können die Kindertageseinrichtungen an einzelnen Tagen, aufgrund von Jugendherbergsfahrten, Fortbildungen o.ä., geschlossen bleiben. Für diese Fälle und für die Schließung während der Sommerferien kann, für nicht planbare Notfälle, der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. ihr Kind, im Rahmen der vereinbarten Öffnungszeiten, regelmäßig zur Kindertageseinrichtung zu bringen oder zu schicken und von dort wieder abzuholen,
2. die Leiterin der Einrichtung bei Krankheit des Kindes oder bei Fernbleiben aus anderen Gründen, zu unterrichten,
3. das Kind bei ansteckenden Krankheiten, z.B. bei Masern, Diphtherie, Keuchhusten o.ä., vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten. Dies gilt auch, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie vorliegt, das Kind selbst aber gesund ist,
4. nach schweren Infektionskrankheiten eine ärztliche Bescheinigung vor dem Wiederbesuch des Kindes beizubringen,
5. das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Kindergartenalltag zu bewältigen.

Medikamente dürfen in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht verabreicht werden. Ausnahmen bilden Notfallmedikamente, z.B. bei Allergikern o.ä., nach ärztlicher Verordnung.

§ 8

Kündigung

Eine Abmeldung des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung kann von den Erziehungsberechtigten spätestens bis zum 10. des Monats zum Monatsende erfolgen.

Bei einer Abmeldung innerhalb der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist der Beitrag bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu entrichten. In besonderen Fällen (z.B. bei Wegzug in eine andere Gemeinde) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Eine Kündigung des Kindergartenplatzes seitens des Trägers ist bei erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung möglich, insbesondere wenn

- häufig, trotz mehrmaligem Hinweis, die vereinbarten Öffnungszeiten nicht eingehalten werden,
- die Erziehungsberechtigten, trotz schriftlicher Ankündigung auf eine mögliche Kündigung des Kindergartenplatzes, der vor Aufnahme des Kindes bekanntgegebenen Konzeption und Arbeit der Einrichtung weiter entgegenwirken.

§ 9 Aufsicht

Die Leiterin der Kindertageseinrichtung führt die Aufsicht und trägt die Gesamtverantwortung.
Die Gruppenleiterinnen tragen die Verantwortung für die Ihnen anvertrauten Gruppen.

§ 10 Haftung

Die Stadt Schwerte haftet für alle Unfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung oder innerhalb der Kindertageseinrichtung ereignen, im Rahmen der gesetzlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.08.1993 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Neufassung der Kindergartenordnung der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Kindergartenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Kindergartenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Kindergartenordnung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 07.06.2000 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.06.2000

Böckelühr
Bürgermeister

Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Schützenhof“ und zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

In seiner Sitzung am 07.06.2000 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen, die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Schützenhof“ und der 39. Flächennutzungsplanänderung aufzuheben.

Die genaue Abgrenzung des Änderungs- bzw. Aufstellungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 139.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB bekannt gemacht.

61-60-02/39

61-26-03/161

Schwerte, 26.06.2000

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Dieckerhofsweg“ zum 26.06.2000

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 07.06.2000 den Aufhebungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 - in der z. Z. gültigen Fassung - des Bebauungsplanes Nr. 23 „Dieckerhofsweg“ einschließlich seiner Begründung gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Nordwesten begrenzt durch die „Ostberger Straße“, im Osten durch die „Hermannstraße“, im Süden verläuft die Grenze entlang der Schützenstraße und westlich entlang der Bebauung des „Dieckerhofswegs“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auf Seite 141 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Dieckerhofsweg“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (siehe § 215 Abs. 1 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - in der z. Z. gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/23

Schwerte, 26.06.2000

Böckelühr
Bürgermeister

Satzung**der Stadt Schwerte über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Schützenhof“ vom 26.06.2000**

Gemäß § 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 07.06.2000 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre Nr. 19 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 161 „Schützenhof“ der Stadt Schwerte in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 22/97 vom 18.12.1997 wird aufgehoben. Die Abgrenzung ist aus der beigefügten Verkleinerung des Katasterplanes ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf § 18 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung der Veränderungssperre nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-30-01/19

Schwerte, 26.06.2000

Böckelühr
Bürgermeister